

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-lutherischen und Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald

Die Ev.-lutherische und die Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald als Friedhofsträgerin erlassen gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V. mit § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 28. November 2008 die nachstehende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-lutherischen und Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald vom 15.05.2007 wird wie folgt geändert:

„In § 12 Abs. 6 wird unter „Pflegetreie Grabstätten“ folgender Buchstabe angefügt:

e) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof der ev.-reformierten Kirchengemeinde (siehe hierzu § 14 Absatz 14).

In § 14 wird nach Absatz 13 folgender Absatz angefügt:

(14) Zusätzlich wird auf dem Friedhof der ev.-reformierten Kirchengemeinde eine Gemeinschaftsgrabanlage in Feld VII für Urnenwahlgräber eingerichtet.

Die Anlage und die Unterhaltung erfolgen für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.

Die Anlage besteht (neben einem Sitzplatz, Blumenbeeten und einem zentralen Gedenkstein) aus einer Rasenfläche von 350 qm, die mit einer Hecke eingefasst ist. In ihr werden 20 Quadrate (180 x 180 cm) mit je vier Grabstätten (Einzelgröße 90 x 90 cm) für Urnenbeisetzungen angelegt. In jeder Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In der Mitte des Quadrates befindet sich eine Grabsäule. Die Einfassung und Bepflanzung der Quadrate mit Ablageplatten für Grabschmuck / Schale sowie die Beschriftung der Grabsäule mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr erfolgen einheitlich durch die Friedhofsträgerin. Dies wird den nutzungsberechtigten Personen schriftlich beim Erwerb des Nutzungsrechtes mitgeteilt.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der Ablageplatte der Grabstätte abzuräumen und zu entsorgen, nachdem dieser verwelkt ist. Das gleiche gilt für den Inhalt der Schale.

Eine Urnenbeisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Friedhofsträgerin erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radevormwald, den 17.03.2011

Ev.-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald

gez. J. Buttchereyt, Pfr.
Vorsitzender des
Presbyteriums

gez. U. Künz
Presbyterin

Radevormwald, den 17.03.2011

Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald

gez. G. Busch
Vorsitzende des
Presbyteriums

gez. E. Otter
Presbyter

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes in Düsseldorf wurde am 06.05.2011 erteilt (Schriftstück-Nr. 1004320).